

Grundlagen, Teil 2

von Eckart Stets

SE Informatik und Recht
29. April 2009

Inhalt

- I) Rechtswege
 - Gerichtsbarkeiten, Instanzen
 - Revision
 - Berufung
- II) Weitere wichtige Begriffe
 - Rechtswidrigkeit
 - Abmahnung, Unterlassungserklärung
 - Vorläufiger Rechtsschutz
 - Tatbestand (subjektiv / objektiv)
 - Vorsatz / Fahrlässigkeit
 - Versuch
 - Verbrechen / Vergehen

Teil I

Rechtswege

Gerichtsbarkeiten, Rechtswege

- Verfassungsgerichtsbarkeit
 - Überprüft, ob bei Gesetzen, Verwaltungsakten und Urteilen die Verfassung beachtet wurde
 - Gerichte: BVerfG, Verfassungsgerichte der Länder
 - Jeder Bürger ist berechtigt, Verfassungsbeschwerde zu erheben
- Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - Zuständig für „öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art“ (§ 40 Abs. 1 VwGO)
 - Instanzen: Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht, Bundesverwaltungsgericht. Je 3 bis 5 Berufsrichter.
 - Ehrenamtliche Richter (Schöffen) in den ersten 2 Instanzen

Gerichtsbarkeiten, Rechtswege

- Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit
 - Besondere Zweige der Verwaltungsgerichtsbarkeit (? umstritten)
 - Finanzgerichtsbarkeit:
 - zuständig für steuerliche Angelegenheiten,
 - nur zwei Instanzen: Finanzgericht und Bundesfinanzhof
 - Sozialgerichtsbarkeit:
 - Entscheidet über Sozialansprüche (Arbeitslosengeld, öffentlichrechtliche Krankenversicherung...)
 - Instanzen: Sozialgericht, Landessozialgericht, Bundessozialgericht

Gerichtsbarkeiten, Rechtswege

- Ordentliche Gerichtsbarkeit
 - Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen
 - Instanzen:
 - Amtsgericht
 - Landgericht
 - Oberlandesgericht (Berlin: Kammergericht)
 - Bundesgerichtshof
 - Erste Instanz: oft, aber nicht notwendigerweise: Amtsgericht (Abhängig vom Streitwert / Schwere der Straftat)
 - Klärung von Sachverhalten, Beweisanträge nur bis OLG
 - Im Strafrecht: Einsatz von Schöffen in Amtsgericht und Landgericht

Gerichtsbaren, Rechtswege

- Arbeitsgerichtsbarkeit
 - Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Kündigen eines Arbeitsverhältnisses, Gehalt, Urlaub ...)
 - Zwei ehrenamtliche Richter (je seitens Arbeitgeber und Arbeitnehmer) in jeder Instanz
 - Arbeitsgericht
 - Landesarbeitsgericht
 - Bundesarbeitsgericht
 - Instanzen:des Gerichts teilweise mit Schöffen
 - Erste Instanz oft, aber nicht notwendigerweise: Amtsgericht

Berufung

- Rechtsmittel zur Überprüfung eines Urteils
 - In rechtlicher Hinsicht: Hat das Gericht die Gesetze zutreffend angewendet?
 - In tatsächlicher Hinsicht: Trifft der angenommene Sachverhalt so zu?
- Zulässigkeit:
 - Bei erstinstanzlichen Urteilen
 - Berufungsfrist: meistens ein Monat, in Strafsachen: eine Woche

Berufung

Voraussetzungen: Verwaltungsgerichtsbarkeit:

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils
2. Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten der Rechtssache
3. Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache
4. Divergenz: Abweichung der Entscheidung von einer Entscheidung des Obergerichtes, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts
5. Verfahrensfehler, der die Entscheidung möglicherweise beeinflusst hat

Berufung

- Zulässigkeit im Strafrecht:
 - Aus Sicht des Verurteilten:
 - Strafe von mehr als 15 Tagessätzen
 - Oder: Berufung nicht „offensichtlich unbegründet“
 - Aus Sicht der Staatsanwaltschaft:
 - Verfahren eingestellt / Freispruch, obwohl Staatsanwaltschaft mind. 30 Tagessätze beantragt hat
 - Oder: Berufung nicht „offensichtlich unbegründet“
- Im Zivilrecht:
 - Man ist mit mindestens 600 Euro unterlegen
 - Oder: Gericht erwähnt ausdrücklich die Zulässigkeit

Revision

- Überprüfung eines Urteils in rechtlicher Hinsicht
- Im Zivilrecht:
 - Nur zulässig gegen Berufungsurteile, unter einer der Bedingungen:
 - Rechtssache hat grundlegende Bedeutung
 - Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung
 - Fortbildung des Rechts
- Im Strafrecht:
 - Zulässig gegen alle erstinstanzlichen Urteile
 - Gegen Berufungsentscheidungen des Landgerichts

Teil II

Weitere wichtige Begriffe

Rechtswidrigkeit

- „rechtswidrig“
 - d. h. läuft dem Recht zuwider, ist verboten
- Verbot durch
 - Gesetz
 - Vertrag (Pflichtwidrigkeit, Vertragswidrigkeit)
- Wird widerlegt durch Rechtfertigungsgründe:
 - Notwehr (§ 227 BGB, § 32 StGB)
 - Notstand (§§ 228, 904 BGB, § 34 StGB)
 - Allgemeine Selbsthilfe (§ 229 BGB)
 - Einwilligung des Verletzten

Abmahnung

- Aufforderung, ein rechtswidriges Verhalten einzustellen
- Nicht etwa nur ein „unverbindlicher Hinweis“
- Keine vorgeschriebene Form; muss auch nicht ausdrücklich „Abmahnung“ genannt werden
- Der Abgemahnte (Störer) muss angefallene Anwaltgebühren zahlen
- Meist ist Unterlassungserklärung beigefügt

Unterlassungserklärung

- Verpflichtung, die beanstandete rechtswidrige Handlung in Zukunft nicht mehr zu begehen
- Oftmals strafbewehrt (insbes.: UWG)
- Zweck: Beheben der Wiederholungsgefahr
- Möglich: stattdessen eigene Unterlassungserklärung verfassen
- Gefahr bei Ablehnung: Unterlassungsklage

Vorläufiger Rechtsschutz

- Schutz subjektiver Rechte noch vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren
- Im Zivilrecht insbesondere:
 - Dinglicher/Persönlicher Arrest
 - Einstweilige Verfügung (z. B. Sperrung einer Domain)
- Im Öffentlichen Recht:
 - Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt -> Aufschiebende Wirkung

Tatbestand, Rechtssatz, Subsumtion

- Tatbestand:
 - Summe der Merkmale, von deren Verwirklichung eine bestimmte Rechtsfolge abhängig gemacht wird
- Ein Rechtssatz besteht aus:
 - Tatbestand \longrightarrow Rechtsfolge
 - oder: nähere Erklärungen zu anderen Rechtssätzen
- Subsumtion:
 - Unterordnung eines bestimmten Sachverhalts unter eine Rechtsnorm

Beispiel: Diebstahl

- **Diebstahl nach § 242 StGB**
- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Beispiel: Diebstahl

- Diebstahl nach § 242 StGB
- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Grün: Tatbestand

Rot: Rechtsfolge

Beispiel: Diebstahl

- Diebstahl nach § 242 StGB
- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Grün: Subjektiver Tatbestand

Blau: Objektiver Tatbestand

Beispiel: Diebstahl

- **Diebstahl nach § 242 StGB**
- (1) Wer eine fremde bewegliche **Sache** einem anderen in der Absicht **wegnimmt**, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

- Was ist eine „Sache“? Was ist eine „Wegnahme“?
- Genauer: Was subsumiert man unter den Begriff „Sache“?
 - Beispiel: Tiere: Ja. Elektrische Energie: Nein.

Ergänzung: „Sache“

BGB

§ 90 Begriff der Sache

- Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

§ 90a Tiere

- Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vorsatz

- Verwirklichen eines Tatbestandes durch Wissen oder Wollen
- Stärkste Form des Vorsatzes: Absicht
 - Es kommt einem auf die Verwirklichung des Tatbestandes an
- Bedingter Vorsatz:
 - a) Man strebt den tatbestandlichen Erfolg nicht an, hält ihn aber ernstlich für möglich und findet sich damit ab
 - b) Man weiß sicher, dass der Erfolg eintritt

Fahrlässigkeit

- Verstoß gegen objektiv erforderliche(!) Sorgfaltspflichten im Verkehr
- Bewusste Fahrlässigkeit:
 - Formel: „Es wird schon gut gehen“
- Abgrenzung zu Vorsatz:
 - Man lehnt den Erfolg innerlich ab (findet sich also nicht damit ab) und ist sich des Erfolges nicht sicher
- Im Strafrecht:
 - Fahrlässigkeit ist nur strafbar, wenn ausdrücklich bestimmt (etwa: Fahrlässige Körperverletzung)

Versuch

- Man setzt nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes an
- Überschreiten der subjektiven Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“
- Keine wesentlichen Zwischenschritte mehr zum tatbestandlichen Erfolg
- Rücktritt (§ 24 StGB)
- „(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert“.

Verbrechen, Vergehen

- Verbrechen:
 - Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht sind
 - Bsp.: Totschlag (§ 212 StGB) : nicht unter 5 Jahren
- Vergehen:
 - Straftaten, die im Mindestmaß mit geringerer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht sind.
- Strafbarkeit des Versuchs:
 - Bei Verbrechen: immer strafbar
 - Bei Vergehen: nur, wenn ausdrücklich bestimmt

Anm. zu Rechtswidrigkeit / Schuld

- Entschuldigungsgrund \neq Rechtfertigungsgrund
- Gerechtfertigte Handlung:
 - In Übereinstimmung mit Rechtsordnung
 - Man darf sich nicht gegen diese Handlung wehren
- Entschuldigte Handlung:
 - Rechtswidrige Tat; Täter wird jedoch nicht bestraft
 - Man darf sich dagegen wehren
 - Beispiele: Überschreitung der Notwehr (§ 33 StGB),
Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB),
„Übergesetzlicher entschuldigender Notstand“

Quellen

Hans Joachim Musielak, Grundkurs BGB, 2. Auflage, Beck, München, 1989

Thomas H. Strömer, Online-Recht, 1. Auflage, Verlag für digitale Technologie GmbH, Heidelberg, 1997

Horst Speichert, Praxis des IT-Rechts, 2. Auflage, Friedrich Vieweg und Sohn Verlag, Wiesbaden, 2007

Klaus Marxen, Kompaktkurs Strafrecht Allgemeiner Teil, 1. Auflage, Verlag C.H. Beck oHG, München, 2003

Klaus Marxen, Kompaktkurs Strafrecht Besonderer Teil, 1. Auflage, Verlag C.H. Beck oHG, München, 2004

Franz Jürgen Säcker, Einführungskurs in das Deutsche Recht,
URL: <http://www.luiss.it/erasmuslaw/germania/germania1.htm>
[28. 4. 2009]

Quellen

- *NRW-Justiz*, Bürgerservice, URL: <http://www.justiz.nrw.de/BS/>
[28. 4. 2009]